

Parkierungsreglement Gemeinde Suhr

Der Gemeinderat Suhr erlässt gestützt auf

- Art. 3, Abs. 4, des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 (SVG)
- Art. 20 der eidgenössischen Verkehrsregel-Verordnung (VRV) vom 13.11.1962
- das Bundesgesetz über Ordnungsbussen (OBG) im Strassenverkehr vom 24.6.1970
- § 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 1.9.1993
- die entsprechenden §§ ABauV

das nachstehende

Parkierungsreglement

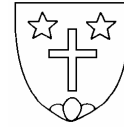
§ 1 Bewilligungspflicht

¹ Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem, frei zugänglichem Grund der Gemeinde Suhr (Strassen, Plätze und Anlagen) und auf dem der Öffentlichkeit gewidmeten Grund (in der Folge generell als öffentlicher Grund bezeichnet) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Als dauerndes Parkieren gilt das Abstellen an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen während mindestens vier Tages- oder Nachtstunden am gleichen Ort bzw. auf dem gleichen Areal.

§ 2 Bewilligungszuständigkeit

¹ Die Parkierungsbewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt. Der Vollzug liegt bei der Gemeindepolizei. Für das einzelne Fahrzeug wird eine Parkierungskarte von unterschiedlicher Gültigkeitsdauer (12, 6, 3 und 1 Monat/e) gegen Gebühr gemäss Anhang ausgestellt. Während des Jahres ist das Lösen von Parkierungskarten jederzeit während den Bürozeiten beim Einwohner- und Kundendienst Suhr möglich. Die Karte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu plazieren.

² Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung liegt beim Halter oder beim Benutzer des Fahrzeuges, der über längere Zeit das Fahrzeug (z.B. Geschäftswagen) auf öffentlichem Grund abstellt.



§ 3 Bewilligungsbeschränkungen

¹ Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf eine feste Platzzuteilung. Es ist trotz Bewilligung nicht gestattet, das Fahrzeug ohne Unterbruch länger als drei Wochen am gleichen Ort abzustellen.

² Die Gemeindepolizei ist befugt, gewisse Fahrzeuge (Gesellschaftswagen, Lastwagen, Anhänger, Wohnwagen etc.) einem speziellen Standort zuzuweisen.

³ Auf Parkierungsbewilligungen besteht kein Anspruch. Solche können nur ausgestellt werden, solange öffentlicher Grund zur Verfügung steht.

⁴ Abgestellte Fahrzeuge müssen ordnungsgemäss eingelöst sein. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind einzuhalten.

§ 4 Bewilligungsentzug

¹ Bewilligungen können bei missbräuchlicher Verwendung der Parkkarte entzogen werden.

§ 5 Widerhandlungen

¹ Wer Fahrzeuge ohne Parkierungskarte auf öffentlichem Grund abstellt, die Kontrolle der Parkierungskarte erschwert oder anderweitig gegen dieses Reglement verstösst, kann, neben allfälligen Bussen nach Strassenverkehrsrecht, mit einer Busse von Fr. 200.-- bestraft werden und hat gegebenenfalls die Parkierungskarte für mindestens einen Monat nachzulösen.

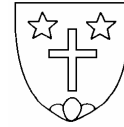
² Fahrzeuge ohne Parkplatzkarte oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters/Lenkers abgeschleppt werden.

§ 6 Haftpflicht

¹ Die Erteilung einer Parkierbewilligung hat keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

§ 7 Verhältnis zum Baurecht

¹ Das Lösen einer Parkplatzkarte entbindet nicht von der Pflicht zur Schaffung von Parkierungsmöglichkeiten auf Privatgrund im Rahmen der baugesetzlichen Vorschriften. Die Parkplatzablösung richtet sich nach dem Baugesetz.



§ 8 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement ist durch den Gemeinderat am 24. August 1999 genehmigt und per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden.

5034 Suhr, den 24. August 1999

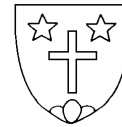
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

B. Rüetschi

H. Huber



Anhang Gebühren

Die Gebühr für die Parkierung wird wie folgt festgelegt:

Kategorie	12 Monate	6 Monate	3 Monate	1 Monat
Motorrad	Fr. 135.--	Fr. 75.--	Fr. 45.--	Fr. 15.--
Personenwagen, Lieferwagen, Anhänger bis 3500 kg, je	Fr. 315.--	Fr. 170.--	Fr. 105.--	Fr. 35.--
Lastwagen, Sattelschlepper, An- hänger oder Auflieger über 3500 kg, je	Fr. 630.--	Fr. 340.--	Fr. 210.--	Fr. 70.--

(inkl. jeweilige Mehrwertsteuer)

(Basiswert Index 30. November 1998: 143,8 Punkte)

- Diese Ansätze können vom Gemeinderat je auf Beginn eines neuen Kalenderjahres (erst-
mals per 1. Januar 2000) wie folgt neu festgelegt werden:

Gebührenansatz : Basiswert x neuer Index vom 30. November des Vorjahres
Basisindex (143,8 Punkte)

- Einmal gelöste Karten können nicht rückerstattet werden.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 11. Juni 1999 genehmigt und durch den Ge-
meinderat per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden:

5034 Suhr, 24. August 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

B. Rüetschi

H. Huber